

sichtigung des geplanten spezifischen Transportaufwandes sowie auf der Grundlage der Normativvorschläge für jeden Betrieb der Transportbedarf zu bestimmen und die notwendigen Senkungsaufgaben für die Transportnormative zu ermitteln.

(5) Die Normativvorschläge der Betriebe einschließlich ermittelter Senkungsaufgaben bedürfen der Bestätigung durch die Generaldirektoren der Kombinate bzw. durch die jeweils zuständigen Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise und sind den Betrieben als vorläufige Transportnormative mit den staatlichen Aufgaben zu übergeben.

(6) Nach Erhalt der staatlichen Aufgaben haben die Betriebe die Übereinstimmung des normativ ermittelten Transportbedarfs mit den Transportkennziffern durch Festlegung von Maßnahmen zur Senkung des spezifischen Transportaufwandes herbeizuführen. Gleichzeitig damit sind die vorläufigen Transportnormative durch die Betriebe zu überarbeiten und als Bestandteil des Planentwurfs den zuständigen Kombinate, Räten der Bezirke oder Kreise zu übergeben.

(7) Die Übereinstimmung der Transportnormative mit den Transportkennziffern ist im Rahmen der Planentwürfe nachzuweisen. Ist das trotz Erschließung aller Reserven für das jeweilige Planjahr nicht in vollem Umfang zu erreichen, sind mit der Einreichung des Planentwurfs dem jeweiligen zuständigen Organ Entscheidungsvorschläge mit entsprechenden Begründungen vorzulegen.

(8) Nach Bestätigung der Transportnormative durch die Generaldirektoren der Kombinate bzw. durch die jeweils zuständigen Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise sind die Transportnormative mit den staatlichen Planauflagen den Betrieben zu übergeben.

(9) Über die Ausarbeitung der Normativvorschläge, ihre Überarbeitung und Bestätigung sowie über die Abrechnungsergebnisse ist ein Nachweis zu führen.

§4

Abrechnung und Kontrolle

(1) Auf der Grundlage der Abrechnung der Transportkennziffern und der Transportkosten haben die Betriebe die Einhaltung der Transportnormative zu überwachen und ihre Wirkung zu analysieren. Bei Überschreitung der Transportnormative sind Maßnahmen zur Herstellung der Planmäßigkeit einzuleiten.

(2) Die Kombinate, Räte der Bezirke und Kreise haben die Einhaltung der Transportnormative durch die Betriebe im Rahmen der Quartalstransportplanung sowie nach Ablauf des Planjahres zu kontrollieren.

(3) Bei der Überwachung der Einhaltung der Transportnormative durch die Betriebe sowie bei der Kontrolle durch die Kombinate, Räte der Bezirke und Kreise sind die Einflußfaktoren gemäß § 3 Absätze 2 und 3 zu berücksichtigen.

§5

Schlufbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmalig für die Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1988 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. April 1984 über die Anwendung von Transportnormativen zur Verbesserung der Planung, Abrechnung und Kontrolle des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes — Transportnormativanordnung (TNAO) - (GBl. I Nr. 10 S. 122) außer Kraft.

Berlin, den 30. März 1987

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Scholz
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2¹ über spezielle Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Bauwesen

vom 14. April 1987

Auf der Grundlage der Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 35 S. 341) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 5. Dezember 1985 (GBl. I Nr. 34 S. 377) wird zur Änderung der Anordnung vom 3. Oktober 1984 über spezielle Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Bauwesen (GBl. I Nr. 29 S. 339) im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

„§1

Für den Bereich des Ministeriums für Bauwesen werden die

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Oktober 1986 für Neubauleistungen^{1 2};
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Kombinat Technische Gebäudeausrüstung³;
 1. Änderungen und Ergänzungen vom 1. Oktober 1986 zur Speziellen Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Kombinat Technische Gebäudeausrüstung³;
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Zementkombinat³;
 1. Änderungen und Ergänzungen vom 1. Oktober 1986 zur Speziellen Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1986 des VEB Zementkombinat³;
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Kombinat Zuschlagstoffe und Natursteine³;
 1. Änderungen und Ergänzungen vom 1. Oktober 1986 zur Speziellen Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Kombinat Zuschlagstoffe und Natursteine³;
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Kombinat Bau- und Grobkeramik³;
 1. Änderungen und Ergänzungen vom 1. Oktober 1986 zur Speziellen Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Kombinat Bau- und Grobkeramik³;
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Kombinat Bauelemente und Faserbaustoffe³;
 1. Ergänzung vom 2. Januar 1985 zur Speziellen Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Kombinat Bauelemente und Faserbaustoffe³;
 2. Änderungen und Ergänzungen vom 1. Oktober 1986 zur Speziellen Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Kombinat Bauelemente und Faserbaustoffe³;

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 3. Oktober 1984 (GBl. I Nr. 29 S. 339)

² Zu beziehen beim Zentral-Versand Erfurt, PSF 696, Erfurt 5010.

³ Die spezielle Kalkulationsrichtlinie sowie deren Änderungen und Ergänzungen werden den Herstellerbetrieben und dem berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.